

FACHBEITRAG

Grenzgänger und internationale Wochenaufenthalter CH–DE: die wichtigsten Stolperfallen ab 2026

Steuerrecht / Grenzüberschreitendes Arbeiten / Doppelbesteuerungsabkommen



Sandro Di Giulio

Vorstand VSUD
BDO Schweiz



Silvan Andermatt

BDO Zentralschweiz

KURZ ZUSAMMENGEFASST

Bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen zwischen der Schweiz und Deutschland entscheidet nicht allein der Wohn- oder Arbeitsort darüber, wo der Arbeitslohn besteuert wird. Für Grenzgänger, leitende Angestellte und kurzfristige Arbeitseinsätze gelten besondere Regelungen.

Seit 2026 sind zudem Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens zu beachten. Neu geregelt wurden unter anderem die erforderliche regelmässige Rückkehr von Grenzgängern und der Nachweis der tatsächlichen Arbeitstage.

Grenzüberschreitendes Arbeiten: Was sich seit 2026 geändert hat

Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz–Deutschland ist seit dem 27. November 2025 in Kraft und seit dem Steuerjahr 2026 anwendbar. Für Arbeitgeber mit Mitarbeitenden mit Wohnsitz in Deutschland sowie für Schweizer Unternehmen mit grenzüberschreitenden Homeoffice- oder Wochenaufenthalter-Konstellationen ergeben sich daraus einige wichtige Änderungen. Gleichzeitig bleiben bestehende Regelungen relevant, die in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsfragen führen.

Schritt 1: Ansässigkeit klären – alles andere folgt daraus

Am Anfang jeder Beurteilung steht die Frage, wo eine Person steuerlich ansässig ist. Zunächst wird das nationale Recht beider Staaten geprüft: In der Schweiz knüpft die unbeschränkte Steuerpflicht insbesondere an Wohnsitz oder Aufenthalt an, in Deutschland an Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder einen qualifizierten Aufenthalt. Ist eine Person danach in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig, bestimmt sich die abkommensrechtliche Ansässigkeit anhand der sogenannten Tie-Breaker-Regel. Geprüft werden nacheinander die ständige Wohnstätte, der Mittelpunkt der Lebensinteressen, der gewöhnliche Aufenthalt und schliesslich die Staatsangehörigkeit.

Entscheidend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die erklärte Absicht. Das Bundesgericht stellt insbesondere darauf ab, zu welchem Ort die stärkeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

Bei internationalen Wochenaufenthalten ist diese Abgrenzung besonders wichtig. Hier kann zunächst die Vermutung bestehen, dass sich der Lebensmittelpunkt am Arbeits- beziehungsweise Wochenaufenthaltsort befindet. Eine regelmässige Rückkehr an den Familienwohnsitz sowie enge familiäre und gesellschaftliche Bindungen können jedoch für einen Lebensmittelpunkt am anderen Wohnort sprechen.

Im Verhältnis zu Deutschland sind zudem einige Besonderheiten zu beachten. Dazu gehören insbesondere die überdachende Besteuerung, die erweiterte beschränkte Steuerpflicht sowie die fiktive Wegzugsbesteuerung. Diese können dazu führen, dass Deutschland auch Einkünfte oder Vermögensgewinne besteuert, die nach schweizerischem Recht nicht steuerbar wären. So kann beispielsweise ein in der Schweiz steuerfreier privater Kapitalgewinn in Deutschland dennoch der Besteuerung unterliegen.

Schritt 2: Wo wird der Arbeitslohn besteuert?

Grundsätzlich wird Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit dort besteuert, wo die Arbeit physisch ausgeübt wird. Arbeitet eine in Deutschland wohnhafte Person beispielsweise teilweise in der Schweiz und teilweise im Homeoffice in Deutschland, ist der Arbeitslohn grundsätzlich entsprechend den tatsächlichen Arbeitstagen auf beide Staaten aufzuteilen.

Von diesem Grundsatz gibt es im Verhältnis Schweiz–Deutschland jedoch wichtige Ausnahmen:

183-Tage-Regel: Bei vorübergehenden Arbeitseinsätzen kann das Besteuerungsrecht vollständig beim Ansässigkeitsstaat verbleiben. Dafür müssen drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein: Die Person darf sich nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhalten, die Vergütung darf nicht von einem dort ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden und sie darf auch nicht von einer dortigen Betriebsstätte getragen werden. Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt, wird der Arbeitslohn trotz Tätigkeit im anderen Staat ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert.

Leitende Angestellte: Eine besondere Regelung gilt unter anderem für Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen mit entsprechenden Leitungs- und Vertretungsbefugnissen. Bei ihnen wird der Arbeitsort grundsätzlich am Sitz der Kapitalgesellschaft angenommen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn einzelne Arbeitstage im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht werden. Entscheidend ist die tatsächliche Leitungs- und Vertretungsbefugnis; ein Handelsregistereintrag ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Grenzgänger: Eine weitere Ausnahme gilt für Grenzgänger. Wer in Deutschland wohnt und regelmässig zu seinem Arbeitsort in der Schweiz zurückkehrt, versteuert seinen Arbeitslohn grundsätzlich im Wohnsitzstaat Deutschland. Die Schweiz darf als Tätigkeitsstaat eine Quellensteuer von höchstens 4,5 Prozent des Bruttolohns erheben. Diese wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Ob die Grenzgängerregelung tatsächlich zur Anwendung kommt, hängt insbesondere von der erforderlichen regelmässigen Rückkehr und der Zahl der beruflich bedingten Nichtrückkehrtage ab.

Wichtig für Arbeitgeber: Die Begrenzung der Schweizer Quellensteuer auf 4,5 Prozent setzt eine jährlich neu einzuholende Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamts voraus (Formular Gre-1/Gre-2). Fehlt diese Bescheinigung, entfällt die Begrenzung auf 4,5 Prozent, auch wenn die Voraussetzungen für die Grenzgängereigenschaft materiell erfüllt sind.

Was seit 2026 neu ist

Mit dem revidierten DBA wurden einzelne Regelungen angepasst. Für die Praxis sind insbesondere folgende Änderungen relevant:

Thema **Neuerung und Konsequenz**

Regelmässige Rückkehr	Neu ist eine Rückkehr an mindestens 20 % der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderjahr erforderlich. Zuvor galt eine Rückkehr an mindestens einem Tag pro Woche bzw. fünf Tagen pro Monat. Wer beispielsweise nur einmal pro Woche in die Schweiz pendelt und ansonsten im Homeoffice in Deutschland arbeitet, kann damit weiterhin Grenzgänger sein.
Arbeits-tage-Nachweis	Die Pauschale von 240 Arbeitstagen für die Lohnaufteilung ist abgeschafft. Massgebend sind die tatsächlichen Arbeitstage. Der Arbeitgeber muss Arbeitstage und Arbeitsorte entsprechend bescheinigen.
Teilzeit	Bei einer nur tageweisen Tätigkeit werden die zulässigen Nichtrückkehrtage proportional gekürzt. Die 240 bzw. 280 betriebsüblichen Arbeitstage bleiben hierfür Bezugsgrösse.
Betriebs-stätte	Die Vertreterbetriebsstätte ist neu für den gesamten Katalog der Hilfstätigkeiten ausgeschlossen. Die Gewinnabgrenzung folgt dem Authorised OECD Approach; bisherige quotale Aufteilungen sind gegebenenfalls zu überprüfen.
Dividen-den	Der Nullsatz setzt eine Beteiligung von mindestens 10 % während 365 Tagen einschliesslich des Zahlungstags voraus. Personengesellschaften sind ausgeschlossen.

Nicht geändert und gerade deshalb weiterhin heikel

Nicht alle praxisrelevanten Punkte wurden mit der Revision des DBA geändert. Unverändert bleiben unter anderem die überdachende Besteuerung, die Sonderregelung für Wegzöger sowie die besonderen Regelungen für leitende Angestellte und Verwaltungsräte.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Doppelfunktionen, beispielsweise wenn eine Person gleichzeitig als Verwaltungsrat und CEO tätig ist. Für die beiden Tätigkeiten können unterschiedliche DBA-Regelungen zur Anwendung kommen. Nach der im Webinar dargestellten Auffassung der deutschen Finanzverwaltung fallen Doppelfunktionen unter die Regelung für Verwaltungsräte und damit unter die weniger vorteilhafte Anrechnungsmethode. Zwei getrennte Verträge mit einer separaten Entlohnung für die jeweiligen Funktionen können hier für eine klarere Abgrenzung sorgen.

Ein weiterer Klassiker bei grenzüberschreitenden Einsätzen ist die faktische Arbeitgeberschaft. Entscheidend ist nicht allein, welcher Arbeitgeber im Arbeitsvertrag genannt wird. Wird eine ausländische Arbeitskraft tatsächlich in die schweizerische Betriebsorganisation eingegliedert, können unter anderem die Weisungsbefugnis, die Verantwortung und das Risiko für die ausgeübte Tätigkeit sowie die wirtschaftliche

Tragung der Lohnkosten für die steuerliche Beurteilung ausschlaggebend sein. In solchen Fällen kann eine Quellensteuerpflicht in der Schweiz entstehen. Je nach Konstellation kann sich zudem die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ändern.

Zu den Autoren

Sandro Di Giulio

Vorstandsmitglied VSUD, Dipl. Steuerexperte, und Leiter Private Client Services, BDO Schweiz

E-Mail: sandro.digiulio@bdo.ch

Silvan Andermatt

Leiter Steuern Global Employer Services Zentralschweiz, BDO Schweiz

E-Mail: silvan.anderstatt@bdo.ch

Ihre Erfahrung ist gefragt

Welche Fragen beschäftigen Sie bei Grenzgängern, Homeoffice oder internationalen Wochenaufenthalten?

Teilen Sie Ihre Erfahrungen, Fragen oder bewährten Lösungen mit anderen Mitgliedern der VSUD-Community.

→ [Teilen Sie Ihre Erfahrung](#)

→ [zur VSUD-Community](#)

Weiterführende Informationen

DBA Deutschland - Schweiz

[Link](#)

Infoseite Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg [Link](#)